

Fachbereich	Teamrolle	Sachbearbeitung
Fachbereich 6	Team_Hochbau_Bauleitplanung	Clara Sell-Michaelis

Veröffentlichung:

Zeitung	Nummer	Datum
Krifteler Nachrichten	6	7. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 8 / 2025

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kriftel

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 6 / 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Sie werden in der Weingartenschule Kriftel, Staufstraße 14-20, 65830 Kriftel eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rat- und Bürgerhaus, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der wahlberechtigten Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder

verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsgesetzes) (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

65830 Kriftel, 7. Februar 2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel (L.S.) gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 8 / 2025

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 24. Januar 2025 gebeten, die öffentliche Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für den geplanten Neubau einer 110-kV Erdkabelverbindung von der Umspannanlage (UA) Welschgraben, Gemeinde Kriftel, zu der UA IPH West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main; in Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 43 Absatz 4 EnWG i. V. m. § 73 Absatz 6 HVwVfG, zu veröffentlichen.

Der Regierungspräsident Darmstadt vorgegebene Wortlaut wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

65830 Kriftel, 7. Februar 2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel (L.S.) gez. Martin Mohr
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für den geplanten Neubau einer 110-kV Erdkabelverbindung von der Umspannanlage (UA) Welschgraben, Gemeinde Kriftel, zu der UA IPH West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main; hier: Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 43 Absatz 4 EnWG i. V. m. § 73 Absatz 6 HVwVfG

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben wird gemäß § 43 Absatz 4 HVwVfG i. V. m. § 73 Absatz 6 EnWG ein Erörterungstermin für den geplanten Neubau einer 110-kV Erdkabelverbindung von der UA Welschgraben in Kriftel zu der UA IPH West im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main durchgeführt.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Mittwoch, den 26. Februar 2025
um 09:00 Uhr
in der SAALBAU Stadthalle Zeilsheim
Bechtenwaldstraße 17
65931 Frankfurt am Main**

und wird auch am 27. Februar 2025 um 09:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt. Einlass in die Halle ist jeweils ab 08:30 Uhr. Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Mittwoch, 26. Februar 2025

1. Erörterung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit landwirtschaftlichem Bezug
2. Erörterung der privaten Einwendungen

Donnerstag, 27. Februar 2025

Erörterung aller übrigen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Der Termin wird von der Verhandlungsleitung beendet, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingekommenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist allen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten sind ohne ihn vorzubereiten werden kann und dass verspätete Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind. Die schriftlich vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende

Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Dritte (z. B. Pressevertreter) können nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu dem Termin zugelassen werden, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Darmstadt, den 24. Januar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat Verkehrsinfrastruktur
Straße und Schiene
RPDA – Dez. III 33.1-78 a 07.02/6-2022

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 9 / 2025

Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Der gemäß dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel gewählte Bewerber

Thomas Richter

Elsa-Brandström-Straße 27, 65830 Kriftel,

hat mit Wirkung vom 27. Januar 2025 sein Mandat niedergelegt.

Nach § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit den meisten Stimmen an seine Stelle.

Dies ist Frau Adriana Langelier. Sie hat das Mandat nicht angenommen. Somit rückt als nächster Bewerber des Wahlvorschlags Herr Kahraman Topuz, in die Gemeindevertretung nach. Er hat das Mandat angenommen.

Ich stelle fest, dass somit folgender Bewerber des Wahlvorschlags der SPD in die Gemeindevertretung nachrückt:

Dies ist

Herr Kahraman Topuz

Robert-Schuman-Ring 77, 65830 Kriftel.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 34 Abs. 3 KWG.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach § 25 KWG jede wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegen diese Feststellung Einspruch erheben kann. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel, Frankfurter Str. 33-37, 65830 Kriftel, einzureichen.

65830 Kriftel, 7. Februar 2025

Der Wahlleiter der Gemeinde Kriftel
gez. Sven Sander

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 10 / 2025

Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Februar 2025

Hiermit mache ich gemäß § 58 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 8 der Geschäftsordnung öffentlich bekannt, dass die 22. Sitzung der Gemeindevertretung in der XIX. Wahlperiode am

**Donnerstag, 13. Februar 2025,
20:00 Uhr,**

im Foyer des Rat- und Bürgerhauses, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes über wichtige Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 50 Abs. 3 HGO
Drucksache 2025-002

Abschnitt A

3. Bevölkerungs-, Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzentwicklung in Kriftel
Drucksache 2025-005
4. Ausbildung bei der Gemeindeverwaltung Kriftel
- Rückblick auf das Jahr 2024 und Ausblick auf 2025 -
Drucksache 2025-003
5. IT und eGovernment
- Sachstandsbericht -
- Projekte 2025 -
Drucksache 2025-004
6. Asyl- und Integrationsbericht 2024
- Jahresbericht -
Drucksache 2025-009
7. Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Kriftel
- Bericht der Revision des Main-Taunus-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 -
Drucksache 2025-001
8. Laufende Baumaßnahmen
- Sachstandsbericht -
Drucksache 2025-008

Abschnitt B

9. Haushaltssatzung der Gemeinde Kriftel für das Haushaltsjahr 2025
Drucksache 2024-068 und Drucksache 2024-068a

- Berichterstattung: Gemeindevertreterin Marion Leonhardt
10. Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Paul-Duden-Straße bzw. im Robert-Schuman-Ring
Drucksache 2025-007
Berichterstattung: Gemeindevertreterin Marion Leonhardt
11. Gebietsentwicklung „Am Krifteler Wäldchen“
- Sachstandsbericht zur Baulandumlegung –
- Sachstandsbericht zum städtebaulichen Vertrag mit der ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH -
- Sachstandsbericht zur Baugebieterschließung -
Drucksache 2025-006

Die Sitzung ist öffentlich (§ 52 Abs. 1 HGO). Ich lade hiermit herzlich ein, an der Sitzung als Zuhörer oder Zuhörer teilzunehmen.

65830 Kriftel, 7. Februar 2025

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung
gez. Alexander Feist